

Geschäftsordnung des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin

vom 23. Januar 2008

Der Erweiterte Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat sich am 23.01.2008 folgende Geschäftsordnung gegeben:

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen
- § 2 Pflichten und Rechte
- § 3 Vorsitz
- § 4 Auslegung und Abweichung

II. Sitzungen

- § 5 Termin und Dauer
- § 6 Einberufung
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Öffentlichkeit
- § 9 Beratung
- § 10 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 11 Anfragen

III. Abstimmung und Wahlen

- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Abstimmung
- § 15 Wahlen
- § 16 Verfahren beim Erlass von Vorschriften

IV. Kommissionen

- § 17 Einsetzung und Aufgaben

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

- § 18 Geschäftsstelle
- § 19 Protokoll

VI. Schlussbestimmungen

- § 20 Änderungen
- § 21 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen

An den Sitzungen des Erweiterten Akademischer Senats können teilnehmen:

1. mit Stimmrecht
die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats (§ 11 GrO).
2. mit Rede- und Antragsrecht
 - a) der Präsident oder die Präsidentin,
 - b) die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen,
 - c) der Kanzler oder die Kanzlerin,
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung,
 - e) die hauptberufliche Frauenbeauftragte,
 - f) ein Vertreter oder eine Vertreterin des Allgemeinen Studentenausschusses (§ 1 Abs. 3 GrO),
 - g) die Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

Weitere Personen können auf Beschluss des Erweiterten Akademischen Senats Rederecht erhalten.

§ 2 Pflichten und Rechte

(1) Die Mitglieder haben sich in die Anwesenheitslisten einzutragen, die für jede Sitzung ausgelegt werden.

(2) Ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist der Erweiterte Akademische Senat dann beschlussfähig, wenn in einer ersten Sitzung über den Gegenstand ein Beschluss nicht zustande kann, weil weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend war, und der Erweiterte Akademische Senat wegen des gleichen Gegenstandes erneut einberufen wird und bei der Einladung zur zweiten Sitzung auf diese Regelung hingewiesen wurde (§ 47 Abs. 1 Satz 2 BerlHG).

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats sind verpflichtet, die Niederlegung ihres Mandats oder den Verlust der Wählbarkeit in ihrer Gruppe dem Präsidenten oder der Präsidentin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Legt ein Mitglied sein Mandat nieder oder verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe, so fällt sein Mandat an die nächste Person auf seiner Wahlliste.

(4) Jedes Mitglied erhält auf Antrag als Arbeitsunterlagen Abdrucke des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG), der Grundordnung und der Geschäftsordnung.

(5) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die von der Geschäftsstelle oder dem oder der Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats geführt werden.

§ 3 Vorsitz

(1) Der Erweiterte Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Der Vorstand des Erweiterten Akademischen Senats wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Wenn der oder die Vorsitzende das Mandat niederlegt oder die Wählbarkeit in seiner oder ihrer Mitgliedergruppe verliert, fällt sein oder ihr Mandat bis zur Nachwahl durch den Vorstand an den Stellvertreter oder die Stellvertreterin. Nach Ablauf der Amtszeit nehmen der oder die Vorsitzende sowie der Stellvertreter oder die Stellvertreterin ihr Amt weiter wahr, auch wenn sie nicht wieder in den Erweiterten Akademischen Senat gewählt worden sind, bis der folgende Vorstand des Erweiterten Akademischen Senats einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende gewählt hat.

(3) Der oder die Vorsitzende vertritt den Erweiterten Akademischen Senat, führt dessen Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats vor, beruft sie ein und leitet sie. Der oder die Vorsitzende sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats haben das Recht, an den Sitzungen der Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 4 Auslegung und Abweichung

(1) Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel hinsichtlich der Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der oder die Vorsitzende.

(2) Eine Abweichung von den Vorschriften der Geschäftsordnung ist im Einzelfall nur zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht

Dieser Widerspruch kann nur während der Verhandlung des Tagesordnungspunktes erhoben werden. Spätere Einsprüche beeinträchtigen die Gültigkeit der gefassten Beschlüsse nicht.

II. Sitzungen

§ 5 Termin und Dauer

(1) Die Sitzungen sollen jeweils am Mittwoch stattfinden. Sie dürfen sich nicht mit Sitzungen des Akademischen Senats überschneiden.

(2) Jedes Mitglied kann eine Unterbrechung der Sitzung (GO-Antrag) unter Angabe der Dauer beantragen. Wird der Antrag angenommen, so muss der oder die Vorsitzende die Redeliste nach der Unterbrechung neu eröffnen. Wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Sitzung nicht gewährleistet ist, hat der oder die Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit zu unterbrechen. Ist nach Wiederaufnahme der Sitzung der ordnungsgemäße Ablauf nicht zu gewährleisten, kann der oder die Vorsitzende die Sitzung aufheben.

(3) Eine Sitzung soll einschließlich Unterbrechungen insgesamt nicht länger als vier Stunden dauern. Eine Verlängerung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder (GO-Antrag).

§ 6 Einberufung

(1) Sitzungstermin und Tagesordnung sind universitäts-öffentlich bekanntzugeben.

(2) Der Erweiterte Akademische Senat ist rechtzeitig einzuberufen für

1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
2. die Wahl des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats,
3. die Verabschiedung und die Änderung der Grundordnung (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
4. die Verabschiedung und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
5. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin (§ 12 Abs. 1 Grundordnung),
6. die Stellungnahmen zu Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung (§ 12 Abs. 1 Grundordnung).

(3) Der Erweiterte Akademische Senat ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. der Präsident oder die Präsidentin einen Antrag auf die Wahl weiterer Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen stellt oder
2. ein Drittel der Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats unter Angabe des beantragten Tagesordnungspunktes gemäß Absatz 2 dies verlangt und einen Antrag beifügt.

(4) Der Erweiterte Akademische Senat wird zu seinen Sitzungen schriftlich einberufen. Die Einladung wird unter Beifügung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt.

(5) Wird in einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats eine neue Sitzung zur Fortsetzung der bisherigen Tagesordnung beschlossen, so genügt es, dass der oder die Vorsitzende dies mündlich verkündet. Die Einladungsfrist muss in diesem Fall mindestens sechs Tage betragen. Eine schriftliche Einladung ist unverzüglich abzusenden.

§ 7 Tagesordnung

(1) Der oder die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Anträge, die nach seinem oder ihrem pflichtgemäßem Ermessen nicht in den Aufgabenbereich des Erweiterten Akademischen Senats fallen, hat er oder sie zurückzuweisen; über solche Anträge hat er oder sie den Erweiterten Akademischen Senat zu unterrichten.

(2) Beratungsunterlagen sollen in der Regel einen Beschlussentwurf, eine Begründung des Beschlussentwurfs sowie einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage enthalten.

(3) Der Erweiterte Akademische Senat kann vor Eintritt in die Tagesordnung durch GO-Beschluss:

1. Gegenstände auf eine spätere Sitzung vertagen; dabei ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll;
2. von dem oder der Vorsitzenden zurückgewiesene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setzen;
3. die Reihenfolge der Beratung von Tagesordnungspunkten ändern.

Vertagung kann gemäß § 9 Abs. 7 auch während der Behandlung des betreffenden Gegenstandes beantragt werden. Ein Antrag auf Vertagung muss angeben, wann oder unter welchen Umständen eine Angelegenheit erneut verhandelt werden soll.

(4) Der Erweiterte Akademische Senat kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung schließen (GO-Antrag). Sofern nichts anderes beschlossen wird, werden die nicht erledigten Beratungsgegenstände in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen.

§ 8 Öffentlichkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat tagt öffentlich, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Erweiterte Akademische Senat kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen (GO-Antrag); § 50 Abs. 2 BerlHG.

(3) Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem oder der Vorsitzenden. Er oder sie kann Zuhörer und Zuhörerinnen, die durch ihr Verhalten die Sitzung stören, unter Hinweis auf die Konsequenzen ermahnen und nach zweimaliger Ermahnung von der weiteren Teilnahme vorübergehend oder für die Dauer der Sitzung ausschließen. Ist eine Sitzung aufgrund von Störungen durch die Öffentlichkeit nicht ordnungsgemäß weiterzuführen, so kann der oder die Vorsitzende die Öffentlichkeit für den zu behandelnden Tagesordnungspunkt aufheben. Ist die Aufhebung der Öffentlichkeit nicht durchsetzbar, so kann der Erweiterte Akademische Senat oder, wenn keine Abstimmung hierüber durchführbar ist, der oder die Vorsitzende entscheiden, dass die Sitzung an einem anderen Ort oder zu einem anderen Zeitpunkt nichtöffentlich weitergeführt wird.

§ 9 Beratung

(1) Der oder die Vorsitzende hat für jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen. Die gemeinsame Beratung (GO-Antrag) gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

(2) Die Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen haben das Recht, nach Worterteilung zur Sache zu sprechen (Rederecht), sowie das Recht, Anträge zu stellen (Antragsrecht). In Angelegenheiten der Grundordnung besitzt auch der Akademische Senat Antragsrecht (§ 3 Abs. 2 BerlHG). Weiteren Personen kann auf Beschluss des Erweiterten Akademischen Senats als Sachverständigen das Rederecht erteilt werden.

(3) Wer zur Sache sprechen oder Anträge stellen will, meldet sich durch Handzeichen zur Aufnahme in die Redeliste. Die Redeliste kann durch Beschluss geschlossen werden (GO-Antrag). Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Redeliste ist die Redeliste zu verlesen.

(4) Die Sitzungsteilnehmer und –teilnehmerinnen erhalten das Wort in der Reihenfolge der eingegangenen Wortmeldungen. Mit Zustimmung des Redners oder der Rednerin können andere Sitzungsteilnehmer oder –teilnehmerinnen Zwischenfragen stellen. Außerhalb der Redeliste kann das Wort zur direkten Erwiderung erteilt werden. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder (bei mehreren Antragstellern und Antragstellerinnen) dem Berichterstatter oder der Berichterstatterin kann das Wort ebenfalls außerhalb der Redeliste erteilt werden.

(5) Der Erweiterte Akademische Senat kann die jeweilige Redezeit zu einzelnen Beratungsgegenständen begrenzen (GO-Antrag). Überschreitet ein Redner oder eine Rednerin die Redezeit, so entzieht ihm der oder die Vorsitzende nach einmaliger Ermahnung das Wort.

(6) Der oder die Vorsitzende schließt die Beratung, wenn die Redeliste erschöpft ist oder die Beratung mit den Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden geschlossen worden ist. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Beratung (GO-Antrag) ist die Redeliste zu verlesen.

(7) Der Erweiterte Akademische Senat kann die Beratung über einzelne Beratungsgegenstände durch Beschluss vertagen (GO-Antrag). Bei Vertagung ist anzugeben, wann oder unter welchen Umständen die Angelegenheit erneut behandelt werden soll.

(8) Anträge zu einzelnen Beratungsgegenständen – einschließlich der Änderungs- und Zusatzanträge, ausgenommen Anträge zur Geschäftsordnung – sind (ggf. nach mündlichem Vortrag) dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu überreichen und vom Antragsteller oder der Antragstellerin zu unterzeichnen. Nach Eröffnung der Abstimmung dürfen Anträge nicht mehr gestellt werden.

(9) Der oder die Vorsitzende ruft Sitzungsteilnehmer oder –teilnehmerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache. Ist eine Person dreimal in derselben Rede zur Sache gerufen worden und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sachrufs hingewiesen worden, so entzieht ihr der oder die Vorsitzende das Wort. Diese Person kann während der Behandlung des aufgerufenen Beratungsgegenstandes das Wort nicht wieder erhalten.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) dürfen sich ausschließlich mit dem Ablauf der Sitzung befassen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge auf

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 12 Abs. 2)
2. Vertagung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 7 Abs. 3 Nr. 1)
3. Aufnahme zurückgewiesener Tagesordnungspunkte (§ 7 Abs. 3 Nr. 2)
4. Änderung der Reihenfolge der Beratung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3)
5. Schluss der Sitzung (§ 7 Abs. 4)
6. Unterbrechung der Sitzung (§ 5 Abs. 2)
7. Verbindung der Beratung (§ 9 Abs. 1)
8. Durchführung von zwei Lesungen (§ 16 Abs. 2)
9. Vertagung des aufgerufenen Tagesordnungspunktes (§ 9 Abs. 7)
10. Verlängerung der Sitzungsdauer über vier Stunden (§ 5 Abs. 3: (Zweidrittelmehrheit erforderlich))
11. Schluss der Beratung (§ 9 Abs. 6: (Zweidrittelmehrheit erforderlich))
12. Schließung der Redeliste (§ 9 Abs. 3)
13. Begrenzung der Redezeit (§ 9 Abs. 5)
14. Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 8 Abs. 2)
15. Getrennte Abstimmung (§ 14 Abs. 2) (auf Verlangen eines Mitglieds)
16. Geheime Abstimmung (§ 14 Abs. 4) (auf Verlangen eines Mitglieds)
17. Wahl durch Handzeichen (§ 15 Abs. 3)
18. Wahl ohne Abstimmung (§ 15 Abs. 3) (kein Mitglied darf widersprechen)

Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung nebeneinander gestellt, so sollen sie in der Reihenfolge dieser Liste zur Abstimmung gestellt werden; Geschäftsordnungsanträge gemäß § 10 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 können jedoch nur vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt werden. Erfolgt kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen, anderenfalls ist vor der Abstimmung ein Redner oder eine Rednerin gegen den Antrag zu hören (Gegenrede). Danach ist ohne weitere Beratung abzustimmen. Die Redezeit zu Geschäftsordnungsanträgen darf zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Anfragen

Jedes Mitglied kann vom Präsidenten oder der Präsidentin über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende über Vorgänge, die den Aufgabenbereich des Erweiterten Akademischen Senats betreffen, durch schriftliche Anfragen Auskunft verlangen.

III. Abstimmung und Wahlen

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Der Erweiterte Akademische Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden festzustellen:

1. zu Beginn jeder Sitzung,
2. wenn die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats angezweifelt wird (GO-Antrag).

Wird vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussfähigkeit bezweifelt, so wird die Beschlussfähigkeit in Verbindung mit der Abstimmung oder Wahl durch Zählung der Stimmen festgestellt. Nach Beginn einer Abstimmung oder Wahl kann die

Beschlussfähigkeit mit Wirkung für diese Abstimmung oder Wahl nicht mehr bezweifelt werden.

§ 13 Beschlussfassung

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit das Berliner Hochschulgesetz nichts anderes bestimmt. GO-Anträge werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nicht anderes bestimmt (vgl. § 10 Abs. 2). Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Für Beschlüsse über Änderungen der Geschäftsordnung gilt § 20.

§ 14 Abstimmung

(1) Nach der Beratung gibt der oder die Vorsitzende die Gelegenheit, weitere Anträge zu stellen, und eröffnet dann die Abstimmung über die Anträge. Die Anträge sollen sich mit Ja oder Nein beantworten lassen; in der Regel sind sie so zu fassen, dass vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gefragt werden kann, ob die Zustimmung erteilt werde oder nicht. Die Anträge sind auf Wunsch vor der Abstimmung zu verlesen.

(2) Jedes Mitglied kann eine Teilung des Antrages zur getrennten Abstimmung verlangen (GO-Antrag).

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Lässt sich das Abstimmungsergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so wird die Abstimmung wiederholt.

(4) Auf Verlangen eines Mitgliedes ist – außer bei GO-Anträgen – die Abstimmung geheim durchzuführen (GO-Antrag).

(5) Bei der Abstimmung soll folgende Reihenfolge eingehalten werden:

1. Geschäftsordnungsanträge
2. Änderungsanträge
3. Zusatzanträge
4. Abstimmung über den Gegenstand selbst.

Über den weitergehenden Antrag ist grundsätzlich zuerst abzustimmen. Bei Zeitbestimmungen ist über die längere Zeit zuerst zu entscheiden.

(6) Jedes Mitglied kann spätestens bis 15:00 Uhr des übernächsten Arbeitstages eine kurze schriftliche Erklärung über seine Abstimmung zur Aufnahme in das Protokoll abgeben (Protokollnotiz), wenn er diese während der Behandlung des Tagesordnungspunktes angekündigt und in ihrem Tenor bekanntgegeben hat. Bei geheimer Abstimmung darf das persönliche Abstimmungsverhalten nicht Gegenstand der Protokollnotiz sein.

§ 15 Wahlen

(1) Die Wahlen des Präsidenten oder der Präsidentin und der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen finden gemäß den Vorschriften der Wahlordnung auf einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats unter Leitung des Zentralen Wahlvorstandes statt.

(2) Die Wahl des Vorstandes des Erweiterten Akademischen Senats und die Wahl von Mitgliedern von Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats finden im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats unter Leitung des

oder der amtierenden Vorsitzenden des Erweiterten Akademischen Senats statt. Wahlvorschläge hierzu können noch auf der Sitzung eingebracht werden; die Zustimmung der Kandidaten oder Kandidatinnen ist erforderlich.

(3) Die Wahlen gemäß Absatz 2 finden nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl statt; gewählt ist derjenige oder diejenige, der oder die die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Sind mehrere Sitze zu vergeben, hat jedes Mitglied des Erweiterten Akademischen Senats so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Diese Wahlen können auch in offener Abstimmung durch Handzeichen (GO-Antrag) oder, sofern kein Mitglied widerspricht, ohne Abstimmung (GO-Antrag) durchgeführt werden.

(4) Über andere Fragen im Zusammenhang mit der Wahl entscheidet die Wahlleitung in sinngemäßer Anwendung oder Anlehnung an die Wahlordnung der Technischen Universität.

§ 16 Verfahren beim Erlass von Vorschriften

(1) Anträge auf Erlass oder Änderung der Grundordnung und auf Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung sind an die Mitglieder mindestens 35 Tage vor dem Sitzungstermin abzusenden. Änderungsanträge von Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats müssen dem oder der Vorsitzenden mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin vorliegen und an die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin abgesandt werden. Auf der Sitzung können Änderungsanträge nur noch gestellt werden, sofern sie eine Kombination alternativer ordnungsgemäß versandter Änderungsanträge darstellen.

(2) Für Vorschriften gemäß Absatz 1 oder Teile davon ist auf Beschluss eine zweite Lesung möglich (GO-Antrag). Auf Beschluss können Teile der zu lesenden Vorschrift zu Abschnitten zusammengefasst und so gelesen werden. Der oder die Vorsitzende kann die Beratung und Abstimmung über einzelne Bestimmungen verbinden, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Zwischen den Lesungen müssen mindestens sechs Tage liegen.

(3) Der Erlass einer Vorschrift gemäß Absatz 1 bedarf einer Schlussabstimmung.

VI. Kommissionen

§ 17 Einsetzung und Aufgaben

(1) Der Erweiterte Akademische Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben im Rahmen seines Aufgabenbereichs Kommissionen einsetzen. Im Einsetzungsbeschluss sind Aufgaben, Zahl der Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen sowie Dauer der Einsetzung anzugeben. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats sein. In den Kommissionen sollen alle Mitgliedergruppen vertreten sein.

(2) Die Kommissionen sind an ihren Auftrag gebunden und dem Erweiterten Akademischen Senat verantwortlich. Sie haben das Ergebnis ihrer Beratung dem Erweiterten Akademischen Senat in Gestalt einer Beschlussvorlage über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende vorzulegen.

(3) Die Kommissionen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Über Sitzungen ist Protokoll zu führen.

V. Geschäftsstelle und Protokollführung

§ 18 Geschäftsstelle

Der oder die Vorsitzende und die Kommissionen des Erweiterten Akademischen Senats werden bei der Erledigung ihrer Aufgaben von der Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere Sitzungen technisch vor und führt Protokoll. Der oder die Vorsitzende ist berechtigt, den Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle fachliche Weisungen im Rahmen seiner oder ihrer Zuständigkeit zu erteilen.

§ 19 Protokoll

(1) Über jede Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen, das von dem oder der Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

(2) Die Sitzungen des Erweiterten Akademischen Senats können zur Erleichterung und Kontrolle der Protokollführung auf Tonträger aufgenommen werden, sofern nicht ein gegenteiliger Beschluss gefasst wird. Die verwendeten Tonträger werden bei der Geschäftsstelle aufbewahrt, bis das jeweilige Protokoll genehmigt ist und anschließend gelöscht.

(3) Sitzungsprotokolle müssen zumindest die nachstehenden Angaben enthalten:

1. Ort, Beginn und Ende der Sitzung
2. die Namen der Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste
3. eine Aufzählung der Tagesordnungspunkte
4. den Wortlaut der Beschlüsse unter Angabe des Antragstellers oder der Antragstellerin und des verkündeten Abstimmungsergebnisses mit Ausnahme der GO-Anträge.

(4) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, sind besonders zu kennzeichnen.

(5) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung kein schriftlicher Einspruch mit einem Berichtigungsvorschlag eingelegt wird. Kommt aufgrund eines Einspruchs eine Einigung mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin nicht zustande, so entscheidet der Erweiterte Akademische Senat.

(6) Das gemäß Absatz 5 genehmigte Protokoll ist universitätsöffentlich bekanntzumachen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gilt § 16.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung und ihre Änderungen treten mit Annahme durch den Erweiterten Akademischen Senat in Kraft.